

Handlungsleitfaden

zur Umsetzung der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“

in Betrieben der ehemaligen Metall-Berufsgenossenschaften

Stand: Januar 2011

Am 31. Dezember 2010 trat die DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ in Kraft.

Damit gibt es erstmals für Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand eine einheitliche und gleich lautende Vorschrift zur Konkretisierung des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG).

Wir wenden uns mit diesem Handlungsleitfaden an Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten und soweit sie nicht ein alternatives Betreuungsmodell nach §4 Abs. 2 der Vorschrift gewählt haben.

1. Die wichtigsten Neuerungen

- Jedes Unternehmen wird nach seinem Betriebszweck (s.u.) für das gesamte Unternehmen in eine von drei Betreuungsgruppen eingeordnet.
- Die Gesamtbetreuung setzt sich aus einer Grundbetreuung sowie einer betriebsspezifischen Betreuung zusammen.
- Verbindlicher Ausgangspunkt der Betreuung ist die aktuell gehaltene Gefährdungsbeurteilung. Hiermit werden die branchentypischen Handlungsfelder der Betreuung abgeglichen.
- Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist Bestandteil des Personalaufwandes für den Betriebsarzt.

2. Ermittlung der Betreuungsgruppe

Die Zuordnung der Unternehmen zu den Betreuungsgruppen I, II oder III ergibt sich aus dem derzeit gültigen Gefahrtarif unter Beachtung der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ-Schlüssel).

Ein Betrieb im Sinne der DGUV Vorschrift 2 ist die größtmögliche geschlossene Einheit („Gesamtunternehmen“). Hierbei ist für das Gesamtunternehmen nur diejenige Tarifstelle zu berücksichtigen, die dessen Betriebszweck bezeichnet. Dies ist im Regelfall diejenige, die das Produkt des Betriebes beschreibt. Die Eingruppierung erfolgt also unter Berücksichtigung des jeweiligen Betriebszweckes und nicht getrennt nach Tätigkeiten.

Die nachstehende Tabelle gibt die Zuordnung für die Gefahrtarife der Hütten- und Walzwerks-BG (HWBG), der Maschinenbau- und Metall -BG (MMBG) und der Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd (BGM) wieder:

Tarifstellen HWBG	Tarifstellen MMBG	Tarifstellen BGM	Betreuungsgruppe
1, 2, 3, 4, 7	4, 6, 7, 8, 27	1, 2, 7	I
9,10,11,12,13,15,16, 20, 21, 23, 24 ,25, 31	11, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23a, 23b, 23c, 23d, 24, 26	3, 4, 6, 8, 9	II
32, 33	17, 28, 29	5	III

3. Ermittlung des Zeitrahmens für die Betreuung

Die Gesamtbetreuung berechnet sich als Summe der in Stunden/ Jahr je Beschäftigten ermittelten Zeiten für die Grundbetreuung und für die betriebsspezifische Betreuung.

3.1. Handlungsfelder der Grundbetreuung und der betriebsspezifischen Betreuung

Die **Grundbetreuung** beinhaltet die organisatorischen und die systemerhaltenden Merkmale des Arbeitsschutzes. Dazu gehört auch die Beratung des Unternehmers bei der Feststellung der Befähigung der Versicherten für die ihnen zugewiesenen Tätigkeiten.

Die Grundbetreuung erfordert Einsatzzeiten, die in der Summe für die Betreuungsgruppen mit 2,5 Stunden /Jahr je Beschäftigten für Gruppe I (davon für den Arzt: 0,6), 1,5 Stunden /Jahr je Beschäftigten für Gruppe II (davon für den Arzt: 0,4) und 0,5 Stunden /Jahr je Beschäftigten für Gruppe III (davon für den Arzt: 0,2) festgelegt sind.

Die **betriebsspezifische Betreuung** beinhaltet branchentypische Handlungsfelder der menschengerechten Gestaltung der Arbeit und der Stärkung der Gesundheitspotenziale der Beschäftigten. Hierzu besteht ein regelmäßiger und ein anlassbezogener Betreuungsbedarf.

Regelmäßige betriebsspezifische Betreuung: Für den Betriebsarzt hat sich ein regelmäßiger Anteil von 0,2 Stunden /Jahr je Beschäftigten und für die Fachkraft für Arbeitssicherheit ein regelmäßiger Anteil von 0,8 Stunden /Jahr je Beschäftigten bewährt.

Anlassbezogene betriebsspezifische Betreuung: Eine anlassbezogene Aufgabe der Fachkraft für Arbeitssicherheit ist z.B. die Beratung bei der Beschaffung von neuartigen technischen Arbeitsmitteln, während eine anlassbezogene Aufgabe des Betriebsarztes z.B. die Durchführung von arbeitsmedizinischen Angebots- und Wunschuntersuchungen sein kann. Anlassbezogene betriebsspezifische Betreuung und Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge sind im jeweiligen Einzelfall nicht pauschal kalkulierbar. Die praktische Erfahrung zeigt jedoch, dass der

anlassbezogene zeitliche Aufwand für den Betriebsarzt in der gleichen Größenordnung wie beim o.g. regelmäßigen Anteil liegen kann. Für die Fachkraft für Arbeitssicherheit kann ein Anteil von 0,1 Stunden /Jahr je Beschäftigten angenommen werden.

3.2. Gesamtbetreuung

Bei Bereitstellung des nachfolgend aufgeführten Zeitrahmens stehen im Betrieb die erforderlichen Ressourcen für die Handlungsfelder des Arbeitsschutzes zur Verfügung, soweit Regeln angewendet werden, die den Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und Hygiene widerspiegeln (z.B. BG-Regeln).

Betriebszweck	z.B. Gießerei	z.B. Maschinenbau	z.B. Kfz-Hersteller
Zeitraumen Betriebsarzt (St/Jahr/je Beschäftigten)	Betreuungsgruppe I	Betreuungsgruppe II	Betreuungsgruppe III
Grundbetreuung und betriebsspezifisch regelmäßig	0,8	0,6	0,4
Betriebsspezifisch anlassbezogen	0,2	0,2	0,2
Gesamtbetreuung	1,0	0,8	0,6

Zeitraumen Fachkraft für Arbeitssicherheit (St/Jahr/je Beschäftigten)	Betreuungsgruppe I	Betreuungsgruppe II	Betreuungsgruppe III
Grundbetreuung und betriebsspezifisch regelmäßig	2,7	1,9	1,1
Betriebsspezifisch anlassbezogen	0,1	0,1	0,1
Gesamtbetreuung	2,8	2,0	1,2

4. Hinweise zur Bestellung der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Hinsichtlich der DGUV Vorschrift 2 verfügen Betriebsräte über umfangreiche Mitbestimmungsrechte bei allen Fragen, z.B. bei der Festlegung von Betreuungsleistungen sowie bei der Bestellung und Abberufung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit. Sie können zudem über die Beauftragung mitbestimmen, ob beispielsweise die Stellen intern oder extern besetzt werden.

5. Rolle der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Fortentwicklung eines zeitgemäßen Verständnisses von Arbeitsschutz verlangt auch eine Neuinterpretation der Rollen und Aufgaben von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit. Wesentlich dafür ist ein ganzheitliches Verständnis von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, das Schutz- und Förderziele gleichermaßen umfasst. Dabei hat die Prävention sowohl bei den Arbeitsbedingungen als auch beim Verhalten der Beschäftigten anzusetzen.

Die strukturierte Zusammenarbeit von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit ist deshalb unabdingbar.

Ihre Aufsichtsperson steht Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.